

Freiburg im Breisgau, den 14. November 2007

Inhalt: Beauftragung von Laien zum Begräbnisdienst. Pastorale Richtlinien für die Erzdiözese Freiburg. — Pastorale Richtlinien für die Erzdiözese Freiburg zum Umgang mit Urnenbestattungen im Wald. — Beschluss der Unterkommission IV der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 4./5. Oktober 2007. — Zukünftiges Engagement im Kindergartenbereich V. — Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) — Errichtung von Seelsorgeeinheiten. — 2. Fortbildungstag für Kindergartenbeauftragte. — Friedenslicht aus Betlehem. — Ökumenisches Hausgebet im Advent 2007. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz.

Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 155

Beauftragung von Laien zum Begräbnisdienst. Pastorale Richtlinien für die Erzdiözese Freiburg.

1. Die Feier des Begräbnisses gehört zu den besonderen seelsorglichen Aufgaben der Kirche. Das gründet sowohl in der Würde des Menschen als auch in der Würde des Christen als Glied des Gottesvolkes. „Weil der Christ durch die Taufe Glied des Leibes Christi geworden ist, betrifft sein Sterben nicht nur ihn selbst, seine Familie und seine Freunde, sondern auch die Kirche“ (Die kirchliche Begräbnisfeier, Pastorale Einführung Nr. 4).

Darum begleitet die Kirche auch das Sterben der Gläubigen mit ihrem Gebet und der Feier der Liturgie. „Beim Begräbnis erweist die Gemeinde dem Verstorbenen einen Dienst brüderlicher Liebe und ehrt den Leib, der in der Taufe Tempel des Heiligen Geistes geworden ist. Sie gedenkt dabei des Todes und der Auferstehung des Herrn, sie erwartet in gläubiger Hoffnung die Wiederkunft Christi und die Auferstehung der Toten“ (Die kirchliche Begräbnisfeier, Pastorale Einführung Nr. 6).

2. Bereits im Alten Testament (vgl. Tob 1,17) und dann in der frühen Kirche (vgl. Lactantius, epit. 60,7) gehört zu den leiblichen Werken der Barmherzigkeit der Dienst, Tote zu begraben. So ist beim Begräbnis die ganze Pfarrgemeinde aufgerufen, in christlicher Hoffnung des Verstorbenen zu gedenken und für ihn zu beten sowie durch ihre Teilnahme mit den Angehörigen verbunden zu sein. „Die ganze Gemeinde der Glaubenden soll den Leidenden und Trauernden geschwisterlich beistehen ... Dabei kann sich die Mitwirkung der Gemeinde vielfältig gestalten. Vor allem der Pfarrgemeinderat kann seine Möglichkeiten bedenken, die sich beispielsweise in der Litur-

gie, Öffentlichkeitsarbeit und Erwachsenenbildung bieten und von Ort zu Ort, zwischen ländlichen und städtischen Gebieten, unterschiedlich sein können“ (Die Deutschen Bischöfe, Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht, Bonn 2005, S. 37).

3. Der Dienst des Begräbnisses ist in Verantwortung und großer Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen, auch wenn die Angehörigen keinen unmittelbaren Bezug mehr zur Kirche und zur konkreten Gemeinde haben. Viele sind gerade in dieser Situation für die Botschaft des Evangeliums offen und ansprechbar. Sie suchen nach Worten, die aufrichten und trösten. Dieser seelsorgliche „Kairos“ sollte gerade in unserer Zeit aufgegriffen und fruchtbar gemacht werden. Was die pastoralen Leitlinien unserer Erzdiözese von der gesellschaftlichen Situation unserer Zeit aussagen, gilt in dieser Situation besonders: „Sie macht es notwendig, dass wir unser Handeln heute stärker missionarisch ausrichten. Das beinhaltet, alle Möglichkeiten zu nützen, die Botschaft unseres Glaubens neu zu verkünden“ (Pastorale Leitlinien 4.3.2).
4. Die Vorbereitung und Verlauf der Begräbnisfeier setzen deshalb Einfühlungsvermögen sowie eine sorgfältige Gestaltung der Liturgie des Begräbnisses voraus. Glaube und Hoffnung der Christen stehen im Mittelpunkt der Begräbnisfeier, wobei keineswegs der Schmerz und die Trauer der Angehörigen des Verstorbenen verkannt werden. Es gilt, mit den Angehörigen Schmerz und Trauer zu teilen und sie zu ermutigen, sich auf den Prozess der Trauer einzulassen in der Hoffnung auf die Verheißung Jesu: „Wer mein Wort hört und dem glaubt, der mich gesandt hat, hat das ewige Leben ... Er ist aus dem Tod ins ewige Leben hindübergegangen“ (Joh 5,24).

„Die gesamte liturgische Feier, besonders aber die Lesungen der Liturgie wie die Ansprache geben davon Zeugnis. Da die Predigt die Botschaft des Glaubens in die konkrete Situation hinein vermittelt, ist sie ein wichtiges Element. Das legt nahe, biographische Ele-

mente des Verstorbenen in die Ansprache mit einzu-
beziehen“ (Die Deutschen Bischöfe, Tote begraben
und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel
aus katholischer Sicht, Bonn 2005, S. 37).

Über die Feier der Liturgie hinaus bleibt die Sorge
um die trauernden Angehörigen eine wichtige pasto-
rale Aufgabe.

5. In der Regel nehmen Priester oder Diakon den Dienst
der Begräbnisfeier wahr (vgl. can. 1168 CIC). Da
die Laien durch Taufe und Firmung Christus einge-
gliedert sind und auf ihre Weise am priesterlichen, pro-
phetischen und königlichen Amt Christi teilnehmen
(vgl. can. 204 § 1 CIC), ist grundsätzlich eine Beauf-
tragung von Laien durch den Bischof zum Begräb-
nisdienst möglich (vgl. Die kirchliche Begräbnisfeier,
Pastorale Einführung Nr. 26).

In der gegenwärtigen Situation unserer Seelsorgeein-
heiten wird die kirchliche Beauftragung von Männern
und Frauen sowohl im hauptamtlichen pastoralen
Dienst als auch im Ehrenamt zunehmend dringlicher.

So ist die pastorale Notwendigkeit für die Beauftra-
gung von Laien zum Begräbnisdienst dann gegeben,
wenn eine große Anzahl von Beerdigungen anfällt,
die vom Leiter der Seelsorgeeinheit bzw. von den in
der Seelsorgeeinheit mitarbeitenden Priestern und
Diakonen nur unter erheblicher Anstrengung wahr-
genommen werden können.

6. Hält der Leiter einer Seelsorgeeinheit eine Beauftra-
gung von Laien zum Begräbnisdienst für erforderlich,
so berät er mit den zuständigen Pfarrgemeinderäten
die grundsätzliche Frage einer möglichen Beauftra-
gung von Laien für diesen Dienst. In die Beratung
sind Überlegungen eingeschlossen, wer für einen sol-
chen Dienst in Frage kommt und wie die Pfarrge-
meinden darauf vorbereitet werden können.

7. Für die Feier von Beerdigungen kommen Laien im
pastoralen Dienst (Pastoralreferenten/innen, Gemein-
dereferenten/innen) in Frage, die die Berufseinführung
erfolgreich abgeschlossen haben. Ebenso können auch
Laien, die ehrenamtlich in der Seelsorge tätig sind,
mit dem Beerdigungsdienst beauftragt werden, wenn
sie für diese Aufgabe eine entsprechende Eignung
haben und nach menschlichem Ermessen von der
Gemeinde für diesen Dienst angenommen werden.

Ebenso haben auch Männer und Frauen, die auf Grund
ihres Einsatzes im Religionsunterricht die *Missio
Canonica* besitzen, die theologische Qualifikation für
den Beerdigungsdienst und können für diese Aufgabe
angesprochen und gewonnen werden.

8. Wer mit dem Begräbnisdienst beauftragt werden soll,
muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Kenntnis der Theologie insgesamt aufgrund des
theologischen Studiums oder der Teilnahme am
„Theologischen Kurs“ der Erzdiözese bzw. der
Teilnahme am Kurs „Theologie im Fernkurs“
- Kenntnis der Liturgie im Besonderen sowie der
kirchlichen Vorschriften und der pastoralen Be-
deutung des kirchlichen Begräbnisses besonders
im Blick auf die Angehörigen und auf Teilnehmer,
die der Kirche fern stehen
- Teilnahme am „Pastoralkurs“ der Erzdiözese
Freiburg oder einem vergleichbaren Kurs
- Teilnahme am Kurs „Liturgie des Abschieds“
- Befähigung in Sprache, Ausdruck und Stimme, die
eine wirksame Verkündigung des Wortes Gottes
erwarten lassen
- Einbindung in das Leben der Seelsorgeeinheit mit
ihren Gemeinden und Kenntnis der örtlichen pas-
toralen Gegebenheiten
- Mindestalter von 25 Jahren.

Bei Pastoralreferenten/innen und Gemeindereferen-
ten/innen sind nach dem Vorbereitungsdienst diese
Voraussetzungen in der Regel als gegeben anzusehen.
Zusätzlich ist für die Beauftragung zum Begräbnis-
dienst die Teilnahme am Kurs „Liturgie des Abschieds“
erforderlich.

9. Der Leiter der Seelsorgeeinheit stellt im Einverneh-
men mit dem Pfarrgemeinderat beim Erzbischöflichen
Ordinariat den Antrag für die Beauftragung eines
Laien zum Begräbnisdienst. Der Antrag muss eine
Ausführung zu folgenden Gesichtspunkten enthalten:

- Begründung des Antrags
- Personalien der zu beauftragenden Person (Name,
Geburtsdatum und Ort, Stand, Beruf, Anschrift)
- Eignung und Voraussetzung der zu beauftragen-
den Person (vgl. 8.)
- Bereitschaftserklärung für die Übernahme dieses
Dienstes von Seiten der zu beauftragenden Person.

Über den Antrag entscheidet der Erzbischof und
erteilt die Beauftragung zum Dienst der Feier des
Begräbnisses.

10. Die Beauftragung erfolgt in schriftlicher Form durch den
Erzbischof. Sie gilt drei Jahre und für die Seelsor-
geeinheit mit ihren Gemeinden, für die sie gegeben ist.

Auf Antrag des Pfarrers kann die Beauftragung ver-
längert werden.

Zieht der mit dem Dienst der Beerdigung beauftragte Laie in eine andere Seelsorgeeinheit, in der eine ähnliche Situation festzustellen ist, kann der dort zuständige Leiter der Seelsorgeeinheit einen neuen Antrag für die betreffende Person stellen.

11. Jede Begräbnisfeier bringt die innere Verbundenheit der Kirche mit dem Verstorbenen und den Angehörigen zum Ausdruck. Deshalb tragen Laien bei der Ausübung des Begräbnisdienstes die für sie vorgesehene liturgische Kleidung (Talar und Chorrock oder Mantelalbe). Damit wird unterstrichen, dass sie im Auftrag der Kirche handeln.
12. Den zum Begräbnisdienst beauftragten Laien wird sehr empfohlen, an weiterführenden Bildungsveranstaltungen teilzunehmen, die sich mit dem Sinn des christlichen Sterbens, mit der Liturgie und Pastoral des kirchlichen Begräbnisses und mit der seelsorglichen Begleitung der trauernden Angehörigen befassen.
13. Bei Erstbeauftragung ist nach Ablauf der Beauftragungszeit (3 Jahre) im Sinne einer Reflexion über die Tätigkeit dem Erzbischöflichen Ordinariat ein Erfahrungsbericht zu geben.
14. Wird der Begräbnisdienst von dem Beauftragten nicht mehr wahrgenommen, teilt der zuständige Leiter der Seelsorgeeinheit dies dem Erzbischöflichen Ordinariat mit.

Freiburg im Breisgau, den 15. Oktober 2007

✠ Robert Zollitsch

Erzbischof

Nr. 156

Pastorale Richtlinien für die Erzdiözese Freiburg zum Umgang mit Urnenbestattungen im Wald

Zunehmend werden von Städten und Kommunen sowie von privater Seite Überlegungen angestellt, Ruheforste einzurichten. Dabei handelt es sich um naturbelassene, offene, besonders ausgewiesene Waldstücke, in denen die Asche Verstorbener in einer Urne direkt im Wurzelbereich eines Baumes oder eines Strauches beigesetzt wird. Sargbeisetzungen sind dort nicht gestattet.

Dazu schreiben die Deutschen Bischöfe in ihrer Publikation „Tote begraben und Trauernde trösten. Bestattungskultur im Wandel aus katholischer Sicht“ vom 20. Juni 2005 (2.3.6):

„Die Motive, die Menschen veranlassen, durch eine Urnenbeisetzung im Wald bestattet zu werden, können vielfältig sein, beispielsweise der Wunsch, in einem schönen Teil der Natur seine letzte Ruhe zu finden; weltanschauliche oder religiöse, nicht selten auch praktische Beweggründe, etwa die Sorge um die Grabpflege oder finanzielle Erwägungen, aber auch die Suche nach einer Alternative zu den gewohnten Formen unserer Bestattungskultur.“

Mit der Urnenbeisetzung im Wald entwickelt sich eine neue Bestattungsform, die viele Fragen offen lässt. Weil Art und Ort dieser Baum- bzw. Strauchbestattung eine privatreligiöse oder pantheistische Einstellung nahe legen, hat die katholische Kirche grundlegende Vorbehalte gegen diese Bestattungsform. Sofern diese Form aus Gründen gewählt wird, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, ist ein kirchliches Begräbnis nicht möglich. Bei der Entscheidung hat der Pfarrer die entsprechenden diözesanen Richtlinien zu beachten“.

Um bei dieser Entscheidung vor Ort ein einheitliches Vorgehen zu ermöglichen, werden für die Erzdiözese Freiburg folgende Richtlinien erlassen:

1. Das Erdbegräbnis gilt in der Kirche als die vorrangige und bevorzugte Form der Bestattung. In ihm kommt die Einmaligkeit und Würde des Verstorbenen am besten zum Ausdruck. Deshalb gilt es, dieser Form anderen Bestattungsformen gegenüber (z. B. Urnenbestattung) eindeutig den Vorrang zu geben.
2. Soweit eine Urnenbeisetzung im Wald aus pantheistischen, naturreligiösen oder der christlichen Glaubenslehre widersprechenden Gründen erfolgt, bestehen grundlegende Bedenken gegen diese Bestattungsform. Auch wenn diese Motive denen, die eine Urnenbeisetzung im Wald wünschen, nicht a priori unterstellt werden können, ist es nicht von kirchlichem Interesse, für diese Bestattungsform einzutreten. Sie leistet dem christlichen Glauben widersprechenden, fremden Vorstellungen Vorschub. Auch trägt sie zum Verblasen einer christlich geprägten Kultur des Bestattungsortes bei, wenn es keine Möglichkeit gibt, den Ort der Bestattung mit dem Namen des Verstorbenen und einem christlichen Symbol zu kennzeichnen. Es ist deshalb wünschenswert und mit Nachdruck darauf hinzuwirken, dass am Ort der Bestattung ein Schild mit dem Namen des/der Verstorbenen und mit einem christlichen Symbol angebracht wird.
3. Hinsichtlich des Wunsches eines Verstorbenen bzw. seiner Angehörigen nach einer Urnenbeisetzung im Wald sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - Dem verstorbenen Gläubigen ist nach Maßgabe des Rechts ein kirchliches Begräbnis zu gewähren